



An den Grossen Rat

13.5411.02

ED/P135411

Basel, 6. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2013

## **Interpellation Nr. 87 Toya Krummenacher betreffend «Druckaufträge der kantonalen Verwaltung bzw. der dem Kanton dienstleistenden Betriebe»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Oktober 2013)

«Mit Reinhardt Druck wird innert weniger als einem Jahr bereits die zweite Druckerei in Basel geschlossen. Wieder gehen Arbeitsplätze verloren, Beschäftigte werden auf die Arbeitslosenversicherung angewiesen sein.

Es erscheint mir widersprüchlich, dass die Regierung hier nicht reagiert und gleichzeitig Standortförderung sowie KMU-Politik propagiert.

Eine Möglichkeit, dem lokalen Druckgewerbe unter die Arme zu greifen, wäre natürlich, die grossen Druckvolumina der kantonalen Verwaltung bzw. der dienstleistenden Betriebe lokal zu vergeben.

Es stellen sich mir vor diesem Hintergrund also folgende Fragen:

1. Wie gross ist das jährliche Druckvolumen der kantonalen Verwaltung?
2. Werden die Druckaufträge der kantonalen Verwaltung in Basel gedruckt?
3. Wenn nein, wo werden sie gedruckt?
4. Wenn nein, mit welcher Begründung?
5. Wenn nein, ist sich die Verwaltung bewusst, dass damit lokale Unternehmen und Arbeitsplätze direkt gefährdet werden?
6. Wie sieht es mit den dem Kanton dienstleistende Betriebe aus (z.B. IWB)? Können die obigen Fragen auch für sie beantwortet werden?
7. Können die dienstleistenden Betriebe bzgl. der Auftragsvergabe an lokale Druckereien in die Pflicht genommen werden?

Toya Krummenacher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Druckereibetriebe sind seit vielen Jahren einem grossen Strukturwandel und einer verschärften Konkurrenzsituation unterworfen. Die Entwicklung der Elektronik hat auch in diesem Bereich zu komplett veränderten Anforderungen an die Betriebe geführt. Generell nimmt das Druckvolumen ab; dieser Trend ist schon seit Längerem zu beobachten. Einerseits können Informationen im Internet publiziert werden, andererseits werden vermehrt Vorlagen kopiert statt gedruckt. Gleichzeitig wurden die Druckkapazitäten durch neuere und leistungsfähigere Druckmaschinen erhöht. Zudem verzichten viele Verlage heutzutage darauf, eine eigene Druckerei zu betreiben und kaufen die Druckleistung bei Grossdruckereien ein. Sie profitieren dabei von einem Preiskampf zwischen den Druckereien.

Im Frühjahr 2013 hat die National Zeitung und Basler Nachrichten AG ihre eigene Druckerei stillgelegt. Davon waren gegen 100 Mitarbeitende betroffen. Bei der Reinhardt Druck AG, welche den Betrieb per Ende Jahr einstellen wird, sind ca. 40 Mitarbeitende betroffen. Beide Druckereien weisen darauf hin, dass sie aufgrund der schwierigen Marktverhältnisse und des Wegfalls von Grosskunden zur Betriebsschliessung gezwungen sind.

Für die kantonale Verwaltung Basel-Stadt beschafft die Materialzentrale sämtliche Drucksachen. Dabei werden Drucksachen konsequent nach dem geltenden Submissionsgesetz und dessen Verordnung beschafft. Bei der Vergabe von Drucksachen kommt zudem die sogenannte «Positivliste der Koordinationsstelle zur VOC-Reduktion in der Druckindustrie» zur Anwendung. (VOC ist die Abkürzung des englischen Begriffs «volatile organic compounds» und bezeichnet eine Vielzahl von «flüchtigen organischen Verbindungen». Sie werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, etc. Gelangen diese Stoffe in die Luft, haben sie eine schädigende Wirkung auf Mensch und Umwelt. VOC wirken aber vor allem als Vorläufersubstanzen bei der Bildung von Ozon.) Druckereibetriebe werden bei Erfüllen der Vereinbarungskriterien auf einer öffentlichen Positivliste geführt und bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt. Druckereien, welche nicht auf dieser Positivliste aufgeführt sind, erhalten vom Kanton im freihändigen Verfahren keine Druckaufträge. Im Rahmen der offenen Verfahren ist die Anforderung an die VOC-Reduktion Teil der Ausschreibungsbedingungen.

## 2. Beantwortung der Fragen

### 1. Wie gross ist das jährliche Druckvolumen der kantonalen Verwaltung?

Im Durchschnitt liegt das jährliche Auftragsvolumen der Materialzentrale für Druckaufträge bei rund 2.5 Mio. Franken (exkl. Museumskataloge, BS-intern).

### 2. Werden die Druckaufträge der kantonalen Verwaltung in Basel gedruckt?

Je nach Druckauftrag soll im Bereich der freihändigen Verfahren – soweit möglich und sinnvoll – der Druck in Basel oder der näheren Region erfolgen. Bei offenen Verfahren geht der Druckauftrag an jenes Unternehmen, welches im Submissionsverfahren obsiegt und den Vergabezuschlag erhält. Eine Bevorzugung des heimischen Druckgewerbes im offenen Submissionsverfahren widerspricht dem Sinn und Zweck des Beschaffungsrechts und fällt somit ausser Betracht.

3. *Wenn nein, wo werden sie gedruckt?*

Die wenigen Ausnahmen wurden in den Kantonen Aargau, Zug und St. Gallen produziert.

4. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Können aufgrund des gesetzlich geforderten Ausschreibungsverfahrens auch Firmen ausserhalb der Region ein Angebot einreichen, so sind diese analog zu den Angeboten aus der Region gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Angaben zu prüfen und zu bewerten. Die Gleichbehandlung aller Anbietenden ist als einer der Grundsätze des Beschaffungsgesetzes stets zu gewährleisten.

5. *Wenn nein, ist sich die Verwaltung bewusst, dass damit lokale Unternehmen und Arbeitsplätze direkt gefährdet werden?*

Das lokale Gewerbe darf bei der Auftragsvergabe nicht bevorzugt werden, da das Submissionsgesetz dies weder vorsieht noch zulässt.

6. *Wie sieht es mit den dem Kanton dienstleistende Betriebe aus (z.B. IWB)? Können die obigen Fragen auch für sie beantwortet werden?*

Bei den selbstständigen Betrieben des Kantons ist die Frage entscheidend, ob sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Ist dies der Fall, so unterstehen diese Betriebe ebenfalls den Bestimmungen des Submissionsgesetzes und müssen ihre Druckaufträge öffentlich ausschreiben. Entsprechend müssen IWB und BVB ihre Druckaufträge öffentlich ausschreiben, wenn die gesetzlichen Schwellenwerte erreicht werden.

7. *Können die dienstleistenden Betriebe bzgl. der Auftragsvergabe an lokale Druckereien in die Pflicht genommen werden?*

Jene Betriebe, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, die für den Kanton geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Dr. Guy Morin  
Präsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin